

Auf die Beziehung zum Text der nebenstehenden Kapitel bin ich ebenfalls eingegangen, meistens ist keiner vorhanden. Nicht verwerten konnte ich die Tafeln: 2,3,7,9; das sage ich aber am Schluß meines Beitrages.

Ich habe die Miniaturen, um glatter arbeiten zu können, vorläufig mit "Tafe. 1 usw." bezeichnet, denn irgendwie muß man sie ja kenntlich machen. Halten Sie das für praktisch, oder ist es bei solchen Werken besser, eine andere Bezeichnung zu wählen?

Die Miniaturen habe ich verwendet, soweit das für den allgemeinen Rechtsgehalt, die Grundfragen des deutschen Rechts, und für den besonderen Inhalt des Schöffebuches nötig war. Ich habe deshalb von der Amtstracht des Richters und der Schöffen nur allgemein etwas vom Mantel, der Kopfbedeckung, den Amtszeichen, Schwert und Stab gesagt und bin nicht auf Einzelheiten dieser Miniaturen eingegangen. Die eigentümliche hängende Lage des Schwertes habe ich berührt. Von den Gebärden habe ich von Tafel 1 den gestus der Verneinung erwähnt; von Tafel 11 die Schwurgebärde nach dem Schöffebuch eingehend erläutert, ohne näher auf diese Miniatur hier einzugehen. Von der Körperhaltung sprach ich nur beim Richter, d.h. dem Sitzen als Erfordernis des Gerichts, und dem Übereinanderschlagen der Beine.

Da Sie vermutlich mit Ihrem Manuskript schon fertig sind und deshalb alles übersehen können, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie mir einige Unklarheiten aufhellen würden:

Auf Tafel 11, der Schwurszene, wird der Eid auf ein eigentümlich auf einem dünnen Stabe stehendes Kreuz geleistet. Im Schöffebuch wird überall der Eid auf den Crucifixus abgelegt, so gilt er nicht als richtiger Eid. Dem widerspricht das Bild, was vielleicht aus technisch-künstlerischen Gründen, aus einer Vorlage usw. zu erklären wäre, mir aber dunkel geblieben ist. Den Eid nach dem Schöffebuch behandle ich eingehend, möchte mich aber gerade deshalb nicht in Gegensatz zu dem Bilde setzen und u.u. auf eine Bemerkung in Ihrem Beitrag verweisen können.

Auf derselben Tafel erscheinen hinter dem schwörenden noch adere Leute, die, soweit ich es auf der foto erkennen kann, nicht in körperlichem Zusammenhang mit dem Schwörenden stehen. Der Farbfilm ist nicht hier und ich kann deshalb aus den Farben den Zusammenhang nicht feststellen, und im Gedächtnis habe ich die Farben nicht mehr völlig sicher. Die Sachw wäre für die Frage nach Eidhelfern von Gewicht.

Auf Tafel 13, dem Richter mit den Parteien, ist die Komposition ja sehr kühn und eindrucksvoll genommen, aber sie entspricht